

# FREIZEITWOHNSITZ – UND LEERSTANDSABGABE

## der Gemeinde Virgen vom 06.10.2022

(Gebührensätze lt. GR-Beschluss vom 06.10.2022, gültig ab 01.01.2023)

Der Gemeinderat der Gemeinde Virgen hat in seiner Sitzung am 06.10.2022 nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, verordnet:

### § 1

#### Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Virgen legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 200,-,
- b) von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 395,-,
- c) von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 575,-,
- d) von mehr als 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 820,-,
- e) von mehr als 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 1.145,-,
- f) von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 1.475,-,
- g) von mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 1.795,-

fest.

### § 2

#### Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Virgen legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 20,-,
- b) von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 35,-,
- c) von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 50,-,
- d) von mehr als 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 75,-,
- e) von mehr als 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 100,-,
- f) von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 125,-,
- g) von mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 155,-

fest.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung „Freizeitwohnsitz-Abgabe der Gemeinde Virgen vom 29.08.2019“ außer Kraft.

-.---.--.-